

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5090

28. Juli 2025

**Bericht der Landesregierung zu den Gewalttaten in Glinde am 08.05.2025 und in Reinbek am 16.05.2025“
hier: Information im Nachgang zur 94. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 02.07.2025**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Im Rahmen der Befassung mit dem Sachverhalt in Glinde am 08.05.2025 durch den Innen- und Rechtsausschuss wurde durch MdL Dr. Buchholz die Übersendung von Informationen zu dem Einstufungsprozedere, insbesondere den zugewiesenen Punktwerten, bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT) erbeten.

Folgende Informationen können in diesem Zusammenhang übermittelt werden:

Als Ausfluss einer IMK Befassung wurde die AG aMIT gegründet, durch die Eckpunkte für bundesweite Standards und Prozesse zur konsequenten Einstufung von Personen als aMIT, deren Strafverfolgung sowie zur Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entwickelt wurden. Die Umsetzung dieser Eckpunkte wurde anschließend durch die IMK empfohlen.

In Schleswig-Holstein wurde dieser Empfehlung in der Form gefolgt, dass, neben den Regel-Mitteilungen nach § 87 Absatz 4 AufenthG, Einzelfälle, in denen aufgrund der Qualität oder Quantität strafrechtlicher Verstöße die unverzügliche aufenthaltsrechtliche

Behandlung angezeigt erscheint, durch das Landespolizeiamt bzw. das Landeskriminalamt direkt an die zuständigen Ausländerbehörden mitgeteilt werden.

Hierzu erfolgt die Identifizierung ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) durch das LKA aus den Daten des polizeilichen Vorgangssystems anhand eines Scoring-Verfahrens (s.u.), das Personen je nach Anzahl und Schwere begangener Straftaten in einem zurückliegenden Zweijahreszeitraum einstuft. Hierbei werden den erfassten Straftaten Punktwerte zugeordnet und daraus eine Punktwertsumme gebildet. Ab einem Wert von 45 Punkten werden die Personen als aMIT bewertet. Die identifizierten aMIT werden dann an das Landespolizeiamt übermittelt. Hier erfolgt wiederum die Beiziehung aktueller Vorgangsdaten sowie der Datenlage aus dem AZR und eine Weiterleitung der aggregierten Erkenntnisse in Form eines Meldebogens an die zuständige Ausländerbehörde. Im Ermittlungstrupp erfolgt darüberhinausgehend eine andauernde Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung, um auch im Einzelfall aMIT frühzeitig identifizieren zu können.

In der praktischen Anwendung hat sich die ausschließliche Orientierung an festen Punktwerten als nur bedingt zielführend erwiesen, da in hoher Frequenz wegen einfacher Delikte, wie beispielsweise Beförderungserschleichungen und Ladendiebstählen, als Tatverdächtige geführte Personen schnell hohe Punktwerte erreichen und hierdurch wegen schwerer Straftaten in niedriger Frequenz als Tatverdächtige geführte Personen überlagert wurden. Die Punktwerte stellen daher einen Anhalt für die Einstufung als aMIT dar, sind aber nicht alleine ausschlaggebend, sondern ein Indiz. Zusätzlich werden polizeiliche Lagebilder und Meldungen ausgewertet und die Hinweise von Dienststellen und Dritten, wie beispielsweise Ordnungs- oder Sozialbehörden, einbezogen, um Personen, die durch ihr Verhalten das öffentliche Sicherheitsempfinden besonders beeinträchtigen, besser erkennen zu können. Das in den vergangenen zwei Jahren zur Auswertung der im polizeilichen Vorgangssystem enthaltenen Daten entwickelte Analysetool wird aktuell weiter geschärft, sodass mittelfristig differenziertere Auswertungen, z.B. nach Deliktgruppen oder Tatmitteln, wie z.B. Messern, technisch unterstützt möglich sein werden. Für die konkrete Person bleibt jedoch nach wie vor eine umfassende Vorgangs- und Aktensichtung erforderlich, da in die Bewertung alle zu der Person verfügbaren Erkenntnisse der Landes- und Bundespolizei sowie der Justiz und im Einzelfall ggf. zusätzliche Erkenntnisse des Zolls und von Dritten einbezogen werden. Hierdurch wird dem LaZuF ein möglichst umfassendes Bild der Person vorliegen, auf dessen Grundlage sachgerecht über die ab dem 1. September bestehende Möglichkeit zur zentralen aufenthaltsrechtlichen Übernahme des Verfahrens entschieden werden kann (s. Beitrag MSJFSIG). Bei einer Verfahrensübernahme werden die zur Umsetzung der aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erforderlichen Schritte mit den übrigen Akteuren abgestimmt und diese unterstützen das LaZuF hierbei im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten weitestgehend. Die grundsätzlichen Abstimmungen zwischen den Ressorts und mit der Bundespolizei sind erfolgt und werden derzeit weiter ausgestaltet. Innerhalb der Landespolizei werden die zuvor zwischen LKA und LPA aufgeteilten Aufgaben in einem Sachgebiet beim Landespolizeiamt zusammengeführt und dieses personell gestärkt.

Liste der zugewiesenen Punktwerte:

- „einfache Kriminalität“ 1 Punkt (Vergehen mit milderer Strafandrohung, z.B. einfacher Diebstahl, Beförderungerschleichung)
- „mittlere Kriminalität“ 2 Punkte (Vergehen mit erhöhter Strafandrohung, z.B. schwerer Diebstahl ohne WED/KFZ-Diebstahl, vorsätzliche einfache KV)
- „höherwertige Kriminalität“ 3 Punkte (Vergehen mit erhöhter Strafandrohung und höherer krimineller Energie, z.B. Exhibitionismus, Widerstand)
- „schwere Kriminalität“ 5 Punkte (Vergehen/Verbrechen mit höherer Strafandrohung hoher krimineller Energie, z.B. Raubdelikte, gefKV, schwere KV, BTMDelikte, WED)
- „schwerste Kriminalität“ 20 Punkte (Verbrechen mit erheblicher Strafandrohung, z.B. Tötungsdelikte, Kapitalverbrechen, Vergewaltigungen)

Über die Historie und die Aufgaben der Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen“ (AG AsA) wurde dem Innen- und Rechtsausschuss bereits berichtet (Umdruck 20/1885). Die AG AsA befasst sich neben der Begleitung entsprechender Einzelfälle mit den grundsätzlichen Fragen der aufenthaltsrechtlichen Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer und fungiert als fachaufsichtliche Auskunftsstelle. Ihr Ziel ist es, die originär zuständige Ausländerbehörde bei der unverzüglichen und effektiven aufenthaltsrechtlichen Behandlung straffälliger Ausländer/innen fachaufsichtlich zu begleiten und zu unterstützen. Die AG AsA stellt die prioritäre Bearbeitung von besonders dringenden Einzelfällen durch die Ausländerbehörde sicher. Problematische Einzelfälle können über die AG AsA in den Arbeitsbereich Sicherheit (AB SI) im ZUR eingebracht werden. Der Erlass über die AG AsA vom 31.07.2020 ist beigefügt.

Mit der voraussichtlich zum 01.09.2025 erfolgenden zentralisierten aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung von straffälligen Ausländer/innen und Abschiebungshafffällen im neu geschaffenen Dezernat 34 des LaZuF geht auch das Aufgabengebiet der AG AsA in dieses über. Als Erweiterung zur AG AsA können durch das Dezernat 34 Fälle in die eigene Zuständigkeit übernommen werden. Bereits jetzt begleitet eine Ermittlungs- und Vollzugseinheit – bestehend aus den Mitarbeitenden der AG AsA, Landespolizei, Justiz und des im Aufbau befindlichen Dezernat 34 – die Identifizierung von Fällen mit Sicherheitsrelevanz. Bis zum Zuständigkeitsübergang wird diese Struktur genutzt, um neben der Übergabe von Informationen und Netzwerken auch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der sicherheitsrelevanten Personen durch die noch zuständige Ausländerbehörde zu unterstützen. Der Arbeitsbeginn des Dezernats 34 im LaZuF setzt neben der (erfolgten) Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) eine Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) voraus. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Finke', written in a cursive style.

Magdalena Finke

Anlagen

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Per E-Mail

Kreise und kreisfreien Städte
in Schleswig-Holstein
Ausländerbehörden

Landesamt für
Zuwanderung und Flüchtlinge
Schleswig-Holstein

Landespolizei Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 226
Meine Nachricht vom: /

Frau Nimtze
Frau Scheffler-Behrens
sabrina.nimtze@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3119
Telefax: 0431 988 614-3119

13. August 2020

Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer und Ausländerinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ihnen bekannte, seinerzeit im MILI eingerichtete Projektgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ (PG AsA) hatte zum Ziel,

- eine Prozesssteuerung für die Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen zu entwickeln und gemeinsam mit Ausländer- und Polizeibehörden umzusetzen
- parallel dazu Handlungshilfen zum aufenthaltsrechtlichen Umgang mit straffälligen Ausländer/innen für die Regelorganisation in den Ausländer- und Polizeibehörden zu erstellen
- und so einen fließenden Übergang in die Bearbeitung im Regelbetrieb zu ermöglichen.

Die Projektgruppe wurde mit Erstellung der digitalen Handlungshilfe sowie den Handlungsempfehlungen der Projektgruppe und somit der Umsetzung der ersten beiden Punkte zum 1. November 2017 aufgelöst. Es wurden u.a. regionale Kooperationen von Ausländerbehörden und Polizeidirektionen angeregt, um entsprechende Einzelfälle zum Zweck der

ganzheitlichen Bearbeitung und unter Berücksichtigung des übergeordneten öffentlichen (Sicherheits)Interesses adäquat zu administrieren.

Zugleich wurde ab 1. Januar 2018 im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) das Sachgebiet „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen“ (SG AsA) zur vorübergehenden operativen Unterstützung und Begleitung der für diese Aufgaben originär zuständigen Ausländerbehörden (ABH) der Kreise und kreisfreien Städte eingerichtet. Ziel war dabei die Optimierung der ausländerbehördlichen Aufgabenwahrnehmung bei der aufenthaltsrechtlichen Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer im Regelbetrieb.

Nach rund zweieinhalb Jahren Tätigkeit des Sachgebietes AsA ist festzustellen, dass es dieser Organisationseinheit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten nicht länger bedarf. Sie wird deshalb aufgelöst.

Damit auch weiterhin die unverzügliche und effektive aufenthaltsrechtliche Behandlung von straffälligen Ausländer/innen gewährleistet bleibt, werden neben den Regel-Mitteilungen nach § 87 Absatz 4 AufenthG Einzelfälle, in denen aufgrund der Qualität oder Quantität strafrechtlicher Verstöße die unverzügliche aufenthaltsrechtliche Behandlung angezeigt erscheint, durch das Landespolizeiamt bzw. das Landeskriminalamt direkt an die zuständigen ABH mitgeteilt.

- In diesen Fällen ist durch die ABH eine unverzügliche Rückmeldung an die meldende Stelle beim Landespolizeiamt bzw. beim Landeskriminalamt über die Übernahme der aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung in eigener Zuständigkeit und schließlich über ergriffene Maßnahmen sicherzustellen. Damit soll u.a. vermieden werden, dass Einzelfälle wegen unklarer oder strittiger ausländerbehördlicher Zuständigkeit aufenthaltsrechtlich nicht angemessen bearbeitet werden.
- Entsprechend sollte eine Rückmeldung erfolgen, wenn Einzelfälle über den örtlichen Ansprechpartner der jeweiligen Polizeidirektion (Single Point of Contact, SPoC) gemeldet oder im Rahmen vorhandener Fallkonferenzen behandelt werden.

Das MILIG (Referat IV 22) wird die aufenthaltsrechtliche Bearbeitung im Rahmen der Fachaufsicht begleiten und unterstützen. Zu diesem Zweck wird im MILIG eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe eingerichtet (AG AsA), in die Einzelfälle straffälliger Ausländerinnen und Ausländer eingebracht und behandelt werden können, bei denen

- die ausländerbehördliche Zuständigkeit unklar oder strittig ist,
- die zuständige Ausländerbehörde nicht oder nicht angemessen tätig wird,
- die zuständige Ausländerbehörde Unterstützungsbedarf durch das MILIG sieht oder
- unter übergeordnetem öffentlichen (Sicherheits)Interessen eine fachaufsichtliche Begleitung erforderlich ist.

Ansprechpartner ist das Referat IV 22 (Frau Nimtz, sabrina.nimtz@im.landsh.de, 0431/988-3119, Funktionspostfach: asa@im.landsh.de). Neben der Begleitung entsprechender Einzelfälle erfolgt auch die Befassung mit grundsätzlichen Fragestellungen der aufenthaltsrechtlichen Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer.

Der Umgang mit straffälligen Ausländer/innen erfordert vielfach eine schnelle Kontaktaufnahme der beteiligten Behörden, insbesondere, wenn zeitkritische Entscheidungen zu treffen sind. Ich bitte die ABH daher um Benennung eines zentralen Ansprechpartners sowie eines zentralen, priorisiert bearbeiteten (Funktions)Postfachs. Ihren Rückmeldungen sehe ich bis zum **24. August 2020 (Dienstschluss)** entgegen.

Im Übrigen wird unter Bezugnahme auf die Handlungsempfehlungen der PG AsA vom Februar 2017 nochmals empfohlen, lokale Kooperationen mit der örtlichen Polizeidirektion sowie ggf. anderen Beteiligten (z.B. Staatsanwaltschaften) zu bilden, soweit nicht bereits geschehen. In regelmäßigen Fallkonferenzen sollten konkrete Einzelfälle die aufenthaltsrechtliche Behandlung der ausländischen Straftäter/innen beraten werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des Referats IV 22 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Scharbach